

Niederschrift

über die 19. Sitzung der Gemeindevertretung Nebel am Dienstag, dem 06.10.2015, im Haus des Gastes Nebel.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 21:15 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Helmut Bechler
Herr Cornelius Bendixen
Herr Mario Bruns
Herr Bernd Dell Missier
Frau Elke Dethlefsen
Herr Lars Jensen
Herr Christian Peters

Ab TOP 14b)
Bürgermeister
1. stellv. Bürgermeisterin

von der Verwaltung

Herr Hauke Borges
Frau Laura Miebach
Frau Anja Tadsen

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Herr Arfst Bohn
Frau Traute Diedrichsen
Herr Martin Drews
Herr Lothar Herberger

2. stellv. Bürgermeister

Tagesordnung:

- 1 . Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 . Feststellung der Rechtmäßigkeit der Einladung und der Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 04.08.2015
- 5 . Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 04.08.2015 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO
- 6 . Informationen
- 7 . Einwohnerfragestunde
- 8 . Neufassung der Satzung der Gemeinde Nebel über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen (Ortsgestaltungssatzung)
Vorlage: Neb/000069/1
- 9 . Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines Planungsauftrages zur Sanierung Strandpirat
- 10 . Beratung und Beschlussfassung über die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Nebel
hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: Neb/000070
- 11 . Widmung der Gemeindestraße Gewerbegebiet
Vorlage: Neb/000071

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Dell Missier eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Feststellung der Rechtmäßigkeit der Einladung und der Tagesordnung

Gegen die Rechtmäßigkeit der Einladung und der Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. TOP 10 wird abgesetzt. Die TO wird um die TOP 11 „Widmung der Gemeindestraße Gewerbegebiet“ und TOP 17 „Vertragsangelegenheiten“ erweitert.
-einstimmig-

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten

Einstimmig beschließt die GV, die TOP 12-17 nichtöffentlich zu beraten.

4. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 04.08.2015

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 04.08.2015 wird einstimmig festgestellt.

5. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 04.08.2015 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO

Bgm Dell Missier gibt die Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 04.08.2015 bekannt.

6. Informationen

Bgm Dell Missier informiert über folgende Themen:

- Heiko Pütter hat zum 31. März 2016 gekündigt, eine Stellenausschreibung ist bereits erfolgt
- Bgm Dell Missier bedankt sich bei GV Bendixen für den Einzug der Standgebühren beim Nebeler Dorffest. GV Bendixen berichtet über den reibungslosen Ablauf
- Bohlenwegmaßnahme am Naturerlebnisraum ist fertiggestellt
- Bauarbeiten an der Kniepsandhalle sind fast abgeschlossen
- Gemeinsame Tourismusausschusssitzung aller Gemeinden zum Thema „Amrum card“

7. Einwohnerfragestunde

Die Fragen und Anregungen der anwesenden Anwohner werden von der GV beantwortet.

8. Neufassung der Satzung der Gemeinde Nebel über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen (Ortsgestaltungssatzung)

Vorlage: Neb/000069/1

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinde Nebel beabsichtigt die Ortsgestaltungssatzung zu ändern. Nach erfolgter Bekanntmachung der Neufassung der Ortsgestaltungssatzung (OGS) wurde die neue OGS an den Kreis Nordfriesland verschickt. Dabei fiel auf, dass in der Präambel noch der alte Paragraph der Landesbauordnung steht. Auf Grund dessen muss der Beschluss neu gefasst werden.

Eine weitere Prüfung der Rechtsabteilung des Kreises Nordfriesland wurde vorgenommen mit folgenden Änderungsvorschlägen:

- **Aufgrund des § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.08.2015 folgende Satzung erlassen: ...**
- § 2 Allgemeine Anforderungen
... Dies gilt insbesondere hinsichtlich Gebäude- und Dachform, Größe und Proportionen, Ausbildung und Wandflächen, Öffnungen und Gliederungen sowie Konstruktionsbild, Oberflächenwirkung und Farbe...
- § 3 Baukörper, Abs. 2
... Im Bereich von Haupt- oder Nebeneingängen sind auch kleinere ortstypische Windfanganbauten (friesisch: „Skül“) an den Längs- oder Schmalseiten zulässig (Holzbauweise s. §11 Abs. 4) Hinweis: § 11 Abs. 4 behandelt nur Windschutzwände, aber keine Windfänge. Ist hier eine Ausführung in Holzbauweise in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 4 hinsichtlich Verwendung der „Holzart“ und des Farbtones gemeint?
... Breite: max. 2,00 m, Tiefe: max. 1,50 m, Traufhöhe: max. 2,40 m, Firsthöhe: max. 2,75 m, bezogen auf Oberkante Fertigfußboden (OKFF) des vorhandenen Gebäudes?
- Abs. 3
Am Reetdachhaus ist ein Wintergarten nicht zulässig. An Hartdachhäusern ist nur an rückwärtiger Gebäudeseite ein Wintergarten zulässig. (lt. Rechtsamt besser, als in der alten Satzung formuliert!!)
- § 4 Gebäude- und Fassadenhöhe, Abs. 2
... Kelleraußentreppen sind: a) innerhalb der historischen Ortskerne nur an den rückwärtigen Gebäudeseiten zulässig
b) außerhalb der historischen Ortskerne nicht an den zur Straße gelegenen Gebäudeseiten zulässig und dürfen in der lichten Weite maximal 1,25 m nicht überschreiten.
- § 5 Dächer, Abs. 3
Als Dachaufbauten sind nur Gauben, deren Öffnung im Bereich unterhalb der Kehlbalkendecke bzw. unterhalb des Spitzbodens liegen, zulässig. Ihre Breite darf nicht mehr als 2/5 der jeweiligen Gebäudeseite (Mauerwerk) betragen. Die Gaubenbreite wird in halber Höhe der Gaube ohne Reeteindeckung und einschl. der Blende gemessen (Rohbaumaß). Wo wird die Gaubenbreite bei Hartdachern gemessen?
... Folgende Gaubenformen sind zulässig: a) innerhalb der historischen Ortskerne: Schleppgauben, Einschubgauben, Ochsenaugen- oder Fledermausgauben
b) außerhalb der historischen Ortskerne: zusätzlich zu den unter a) aufgeführten Gaubenformen: Gauben mit Sattel- oder Walmdach
evtl. sollte man einige Begriffe zeichnerisch erläutern!!!!
- Abs. 8
In Reetdächern sind Dachflächenfenster unzulässig. Bei Hartdächern sind 2 Dachflächenfenster je Hauptdachseite zulässig. Die Glasfläche der Dachflächenfenster darf nicht mehr als 3,00 m² je Hauptdachseite betragen. Hinweis: Darf diese Fläche auch für nur 1 DFF in Anspruch genommen werden?
- Abs. 9
Die Schornsteinköpfe sind in Sichtmauerwerk herzustellen. ...
- Abs. 11
alte Formulierung: Außerhalb der historischen Ortskerne haben sich Solaranlagen in der Farbgebung und Gestaltung, der Dachhaut anzupassen. Bei Reet-

dächern sind Solaranlagen unzulässig. Bei Hartdächern sind Solaranlagen nur an den von angrenzenden, öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbaren Dachflächen zulässig.

Formulierungsvorschlag: Außerhalb der historischen Ortskerne sind Solaranlagen nur auf Hartdächern und auch nur an den von angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbaren Dachflächen zulässig. Sie haben sich in Farbgebung und Gestaltung der Dachhaut anzupassen.

- § 6 Fassaden und Außenwände, Abs. 1
Die Außenwände der Gebäude einschließlich Sockel sind einheitlich mit **roten** Vormauersteinen zu verblenden; ein weißer oder roter (Ochsenblut) Anstrich auf Vormauerstein ist zulässig, **wenn die** Mauerwerksstruktur sichtbar **bleibt**.
- § 7 Wandöffnungen, Abs. 1
... Die Fenster müssen eine Brüstung in einer Höhe von mindestens 0,60 m haben. **(Vorschriften, nach denen eine höhere Brüstungshöhe erforderlich ist, bleiben unberührt).**
- § 11 Einfriedungen, Windschutzwände, Vorgärten, Abs. 2
Einfriedungen, die an öffentliche Verkehrsflächen und Gehwegen angrenzen, sind bis 1,0 m als Spiegel- oder Holzlattenzäune, sowie als in Erde oder optisch wie in Erde aufgesetzte Feldsteinwälle zulässig, oder als lebende Hecke von **1,8 m maximaler Höhe Hinweis: So hoch? –vorher nur 1,00 m.** Bei einem Eckgrundstück sind zwei Verkehrsflächen zu berücksichtigen.
- § 14 Windkraftanlagen, Solaranlagen, Abs. 1
Windkraftanlagen einschließlich Kleinwindkraftanlagen sind im Geltungsbereich der Ortsgestaltungssatzung unzulässig. **Hinweis: Dies dürfte eine unzulässige planungsrechtliche Regelung sein!**

Nach Rücksprache mit Bernd Dell-Missier sind die Vorschläge teilweise in der neuen Anlage zur Vorlage eingearbeitet wurden.

Die einzelnen Punkte können nun diskutiert und beschlossen werden.

Auf Grund des falschen Paragraphen in der Präambel müssen ein neuer Beschluss sowie eine erneute Bekanntmachung erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeinde Nebel beschließt die Neufassung der Ortsgestaltungssatzung gemäß Anlage als Satzung. –einstimmig-

Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines Planungsauftrages zur Sanierung Strandpirat

Architekt Peter Heck-Schau hat für die Sanierung des „Strandpirat“ eine Baukostensumme in Höhe von 170.000,-- € (netto) ermittelt. Er verlangt für die Planung durch sein Büro ein Honorar in Höhe von 15.000,-- € (netto).

Einstimmig beschließt die GV den Planungsauftrag an Peter Heck-Schau zu vergeben.

10. Beratung und Beschlussfassung über die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Nebel hier: Satzungsbeschluss Vorlage: Neb/000070

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Nebel aus dem Jahre 1997 ist aufgrund der veralteten Bestimmungen rechtswidrig. Deswegen ist mit Hilfe der Firma GeKom eine neue Straßenbaubeitragssatzung ausgearbeitet worden. Die neue Satzung ist essenziell für eine rechtssichere Erhebung von Straßenbaubeiträgen, vor allem in Hinblick auf die Abrechnung der Maßnahme des Gewerbegebietes Süddorf.

Der Satzungsentwurf ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Ebenfalls ist dieser Vorlage eine tabellarische Aufstellung von verschiedenen Beitragssätzen beigelegt.

Weitere Unterlagen zur Erläuterung der Gewichtungsfaktoren, werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Beschlussempfehlung:

Die in der Anlage beigelegte Satzung wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. In § 4 wird die in der Anlage „Vorteilsgewichtung“ genannte Minimalregelung übernommen.
2. § 11 Abs. 2 wird gestrichen.

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltungen: 0

11. Widmung der Gemeindestraße Gewerbegebiet
Vorlage: Neb/000071

Bgm Dell Missier verlässt wegen Befangenheit den Sitzungsraum. GV Elke Dethlefsen übernimmt den Vorsitz.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Straße Gewerbegebiet dient nach ihrer Fertigstellung dem Verkehr innerhalb des Gewerbegebietes Süddorf. Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) sind Straßen vom Träger der Straßenbaulast dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Straße ist gemäß § 3 Abs.1 Ziffer 3a StrWG als Ortsstraße einzustufen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Nebel.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeinde Nebel beschließt, die Straße „Gewerbegebiet“ im Gewerbegebiet Süddorf als Ortsstraße dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0

Bgm Dell Missier nimmt wieder an der Sitzung teil.

